19. Oktober 2026

VDV-Stellungnahme zur Rechtsverordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO (Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung – KassenPflAusnV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits am 12.08.2026 hat der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV e.V.) als Branchenverband des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs mit rund 700 Mitgliedsunternehmen und ihren rund 450.000 Beschäftigten eine Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf im Rahmen des o.g. Gesetzesentwurfes eingereicht. Die dort vorgebrachten Vorschläge möchten wir nachfolgend konkretisieren, um die derzeit bestehende Ausnahme für das Massengeschäft mit Fahrscheindruckern und -automaten weiterhin praktikabel und bürokratiearm zu ermöglichen. Im Einzelnen:

Die Rechtsverordnung sieht vor, dass Umsätze mit Fahrscheinautomaten und -druckern regelmäßig mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 AO nacherfasst werden müssen.

Bei der Nacherfassung von Millionen Fahrscheinen, die täglich von Fahrscheinautomaten und -druckern erzeugt werden, ist es wichtig, dass kein unübersehbarer bürokratischer Aufwand für die Verkehrsunternehmen geschaffen wird, der faktisch zu einer Umgehung dieser Ausnahme von der TSE-Pflicht führen und damit den Geschäftsbetrieb der Unternehmen stark beeinträchtigen würde.

Wir schlagen deshalb vor, bei bereits **vollständig und nachvollziehbar erfolgter Dokumentation** der Einnahmen in bestehenden **Vertriebs- und Abrechnungssystemen,** auf die zusätzliche Nacherfassung **zu verzichten.**

Die zusätzlichen IT- und Prozesskosten erscheinen angesichts des geringen Steuergefährdungsrisikos unverhältnismäßig und belasten mittelbar auch die öffentlichen Verkehrshaushalte.

Hilfsweise schlagen wir vor, die Nacherfassung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 AO für Fahrscheindrucker und -automaten in Form einer **täglichen Sammelbuchung aller Fahrscheinverkäufe** nach § 146a Absatz 1 AO zu regeln und die **buchungstechnische Zusammenerfassung der Fahrscheinautomaten und -drucker** zu ermöglichen.

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. · Kamekestraße 37–39 · 50672 Köln · T 0221 57979-0 · info@vdv.de · www.vdv.de

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ist im „Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung“ registriert. Die Registernummer lautet: R001242. Darüber hinaus ist der VDV im Transparenzregister bei der Europäischen Union (EU) registriert. Die Nummer lautet 50254292140-86.